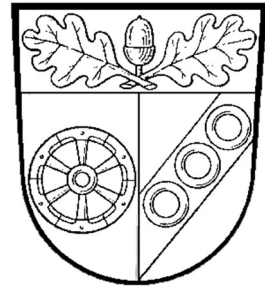


AMTSBLATT

des Landratsamtes Aschaffenburg



Nr. 20

Aschaffenburg, 19. Mai 2022

108

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|---|---|-----|
| 1 | Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Spessartgruppe (FWS), Sitz Alzenau-Hörstein für das Haushaltsjahr 2022 | 109 |
| 2 | Manöver- und andere Übungen der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte | 111 |
| 3 | Bericht über die Beteiligungen des Landkreises Aschaffenburg an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts für 2020 | 112 |
| 4 | Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest | 113 |
| 5 | Satzung über die Benutzung des Medienzentrums des Landkreises Aschaffenburg | 116 |
| | | |

Bekanntmachung der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Spessartgruppe (FWS), Sitz Alzenau-Hörstein für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung (GO), den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) sowie der §§ 22 ff. der Verbandssatzung, erlässt der Zweckverband Fernwasserversorgung Spessartgruppe (FWS) für das Haushaltsjahr 2022 folgende

HAUSHALTSSATZUNG

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird festgesetzt:

Im Erfolgsplan:

auf der Aufwandsseite und Ertragsseite mit Euro 3.340.000,00

Im Vermögensplan:

in den Einnahmen und Ausgaben mit Euro 8.160.000,00

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan werden auf Euro 7.000.000,00 festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 560.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Alzenau, den 11.05.2022

gez.

Stephan Noll
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 mit ihren Anlagen wurde nach rechtsaufsichtlicher Behandlung mit Schreiben des Landratsamtes Aschaffenburg vom 04.05.2022, Nr. 41.027.3.0.3-007/003, zurückgegeben. Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplanes in Höhe von 7.000.000,00 € wurde gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2022 samt seinen Anlagen kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Spessartgruppe in Alzenau-Hörstein, Gerichtsplatzstraße 100, eingesehen werden.

Zusatz: Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, auf diese Veröffentlichung in ihren Amts- und Mitteilungsblättern hinzuweisen.

Aschaffenburg, 19.05.2022
L A N D R A T S A M T

gez.

Katrin Brand
Oberregierungsrätin

Aschaffenburg, 19.05.2022

Manöver- und andere Übungen der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom 22.06.2022 bis 23.06.2022 unter der Bezeichnung „EKL Kurzübung“ eine Gefechtsübung durch.

Der Übungsraum umgrenzt im Landkreis Aschaffenburg das Gebiet der VGem Heigenbrücken sowie der Gemeinde Wiesen.

An der Übung beteiligen sich 60 Soldaten mit 8 Räderfahrzeugen. Manövermunition wird verwendet.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fern zu halten. Besonders wird auf die Gefahren hingewiesen, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen.

Nähere Auskünfte zur Abwicklung von Manöverschäden erteilen die Gemeinden sowie das Bundeswehrleistungszentrum Hammelburg, Rommelstr. 27, 97762 Hammelburg.

Az.: L2.1-8270/2020

Bericht über die Beteiligungen des Landkreises Aschaffenburg an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts für 2020

Gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO für den Freistaat Bayern hat der Landkreis einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihm mindestens der 20. Teil der Anteile eines Unternehmens gehört.

Der Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2020 wurde am 02.05.2022 dem Kreistag zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Der Bericht liegt in der Zeit

von Montag, den 23.05.2022 bis Freitag, den 03.06.2022

im Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, Fachreferat II/1, Finanzen, Controlling, Kreiskasserechnungswesen, I. Stock, Zi.-Nr. B-1.13 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Aschaffenburg, den 11.05.2022

gez.

Dr. Alexander Legler
Landrat

Az.: 32.3 -565-05/22

**Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;
Allgemeinverfügung zum Widerruf der Allgemeinverfügungen des Landratsamtes
Aschaffenburg vom 09.12.2021 (Az.: 32.3-565-12/21)**

Das Landratsamt Aschaffenburg erlässt auf Grund von Art. 49 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174) geändert worden ist für den Landkreis Aschaffenburg folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aschaffenburg zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken (Az.: 32.3-565-12/21) wird aufgehoben.
2. Kosten werden nicht erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 19.05.2022 durch Veröffentlichung im Internet (www.landkreis-aschaffenburg.de) und im Amtsblatt des Landkreises Aschaffenburg, als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Eine aktualisierte Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 03.05.2022 für das Auftreten von HPAIV in Bayern kommt zu dem Ergebnis, dass das Risiko einer direkten oder indirekten HPAIV-Einschleppung in Geflügelbestände in Bayern durch Wildvögel nur noch als bis zur Stufe gering zu bewerten ist.

Mit steigenden Temperaturen und der stärkeren Sonneneinstrahlung im Frühling ist von einer Reduktion von HPAIV in der Umwelt auszugehen. Eine Abnahme des Infektionsdrucks innerhalb der Wildvogelpopulation und damit eine Reduktion der Gefahr des Eintrages in Geflügelhaltungen ist entsprechend zu erwarten.

Die Feststellung der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel in Bayern erfolgte zuletzt am 17.03.2022. Beim Wildvogel wurden im April noch drei Fälle von HPAI Infektionen nachgewiesen. Auch bundesweit sind die Zahlen der Neumeldungen in den letzten Wochen deutlich rückläufig. Dies gilt im Hinblick auf Wildvögel auch für unsere europäischen Nachbarn, die zuletzt ebenfalls nur noch wenige Fälle zu verzeichnen hatten.

Demzufolge sind die in der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aschaffenburg vom 09.12.2021 angeordneten Maßnahmen nicht mehr erforderlich.

II.

1. Das Landratsamt Aschaffenburg ist gemäß Art. 3 Abs. 2 GDVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.
2. Rechtsgrundlage für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ist Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG.

Demnach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Da die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aschaffenburg vom 09.12.2021 kein begünstigender Verwaltungsakt ist, können die dort getroffenen Anordnungen unter den erleichterten Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG widerrufen werden. Im Hinblick auf das rückläufige Infektionsgeschehen und die durchgeführte Risikobewertung sind die angeordneten Maßnahmen nicht mehr weiter erforderlich.

3. Die Kostenentscheidung in Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).
4. Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung am Tage ihrer Bekanntmachung auf der Homepage des Landkreises Aschaffenburg sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Aschaffenburg als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:
Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zu Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis

Die gesetzlich vorgeschriebenen Präventions- und Biosicherheitsmaßnahmen durch die Tierhalter sind stets zu beachten und strikt einzuhalten. Besondere Vorsicht ist für Tiere mit Auslauf bzw. in Freilandhaltung angebracht. Auch außerhalb größerer Seuchengeschehen ist der direkte Kontakt von Haus- und Nutzgeflügel zu Wildvögeln, v. a. Wassergeflügel, zu verhindern. Entsprechende Vorsicht ist zudem beim Handel mit Lebendgeflügel, im Reisegewerbe und beim innerschulischen Verbringen angezeigt.

Tierhalter sind grundsätzlich aufgefordert auf mögliche Erkrankungen beim Geflügel zu achten und bei Auffälligkeiten in jedem Fall einen Tierarzt hinzuzuziehen.

Sollten weitere Geflügelpestfälle auftreten, werden abhängig von den Gegebenheiten um den Ausbruchsort geeignete weitergehende Schutzmaßnahmen im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben ergriffen.

Aschaffenburg, den 19.05.2022

Landratsamt Aschaffenburg

Vera Kuhn
Regierungsrätin

Satzung über die Benutzung des Medienzentrums des Landkreises Aschaffenburg

Der Landkreis Aschaffenburg erlässt aufgrund der Art. 17, 18 und 51 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern vom 16.02.1952 (BayBS I S. 515) i. d. F. vom 22.08.1998 (GVBl. 1998 S. 826) folgende

1. Änderungssatzung zur Satzung

über die Benutzung des Medienzentrums des
Landkreises Aschaffenburg
vom 27.07.2021:

1. Der § 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5 Leitung und Mitarbeiter

- (1) Der Kreisausschuss bestellt und enthebt den Leiter bzw. die Leiterin des Medienzentrums und seine/ihre Stellvertretung. Der Kreistag entscheidet über die gemäß Art. 14 a Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern zu gewährenden Aufwandsentschädigungen. Die Leitung und die Stellvertretung sollen fachlich geeignete Lehrkräfte sein, die im Landkreis Aschaffenburg tätig sind.
- (2) Die Leitung des Medienzentrums ist für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb verantwortlich.
- (3) Weiteres pädagogisches Personal kann der Landrat ehrenamtlich bestellen. Auch hier entscheidet der Kreistag über die Aufwandsentschädigung nach Art. 14 a Abs. 1 LKrO. Weiteres hauptamtliches Personal für das Medienzentrum kann nur durch das Landratsamt Aschaffenburg eingestellt und entlassen werden.
- (4) Der Landkreis stellt dem Medienzentrum die notwendigen Räume zur Verfügung.

2. Inkrafttreten:

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg in Kraft.

Aschaffenburg, 12. Mai 2022
Landkreis Aschaffenburg

Dr. Alexander Legler
Landrat

LANDRATSAMT ASCHAFFENBURG

gez.

Dr. Alexander Legler
Landrat